

caedis filiae generique defensio; (43) Pro muliere tyrannicida petitio; (45) Damnati exilii petitio; (49) Caeci filii apologia; (51) Avari thesauro privati lamentatio. Die von Gregorius Cyprius verfaßte Erwiderung auf decl. 34 ist gleichfalls in dem Bande zu finden.

Der hohe Wert der Ausgabe liegt darin, daß stets das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften genau klar gestellt wird, und dem Text alle in Betracht kommenden Lesarten und Konjekturen beigegeben sind. Auf die Gestaltung des Textes selbst können wir hier im einzelnen nicht eingehen. Wohl aber mag darauf hingewiesen werden, daß die kurzen Inhaltsangaben, die Verweisungen auf Parallelstellen bei anderen griechischen Autoren und die Angabe der Seiten in der Ausgabe von Reiske die Brauchbarkeit des vortrefflichen Werkes noch erhöhen.

Salzburg.

Dr. Kamillo Huemer.

Zehn Bücher fränkischer Geschichte von Bischof Gregorius von Tours, übersetzt von Wilhelm von Giesebrecht, 4. vollkommen neu bearbeitete Auflage von Siegmund Hellmann, a. o. Professor an der Universität München. Leipzig, Dyksche Buchhandlung I. 1911, 253 S.; II. 1913, 312 S.; 1913, 251 S.

Anerkannt eine der wichtigsten Quellschriften zur Geschichte des frühen Mittelalters sind Gregors von Tours Zehn Bücher fränkischer Geschichte, namentlich jene Teile, über die der Verfasser (geboren September 538/39, gestorben März 593/94) als Mithandelnder oder Augenzeuge berichtet, also Ereignisse der Jahre 575–591. Gregor selbst stammte aus einem vornehmen, „senatorischen“, römischen Geschlechte, so daß Latein seine Muttersprache war. Daß er aber in diesem ihm bequemen und anderen leicht verständlichen „Vulgärlatein“ schrieb, erschwert uns das Verständnis in hohem Maße; deshalb bietet eine Uebersetzung ganz ungeahnte Schwierigkeiten. W. v. Giesebrecht ist ihrer nicht ganz Herr geworden. Seiner 1851 zuerst erschienenen Uebersetzung hat er 1878 eine zweite, verbesserte Auflage folgen lassen; eine dritte ist wohl nur Abdruck der zweiten, die mir vorliegt. Eine vierte Ausgabe hat S. Hellmann bearbeitet. Er konnte dazu die mittlerweile vollendete Ausgabe der Schriften Gregors von B. Arndt und Br. Krusch in Mon. Germ. hist. Ss. rerum Merovingicarum I. (1885) nebst M. Bonnets La Latin de Grégoire d. T. 1890 benützen. In den gegen die früheren Auflagen vermehrten Anmerkungen hat Hellmann verschiedene andere Werke berücksichtigt, bezüglich des Textes hat er sich vielleicht allzu ängstlich an Giesebrecht angeschlossen. Dessen Ausdrucksweise ist korrekt, aber allzu farblos und schwächlich. Das zeigt ein Vergleich mit Felix Dahn, der in der „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“ (Oncken, Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen, II. Hauptabteil. 3. Band, S. 42–525, erschienen 1883–1888) fast den ganzen geschichtlichen Inhalt der „Zehn Bücher“ mit Erläuterungen, über deren Richtigkeit hier kein Urteil gefällt werden soll, wiedergibt. Dahn benützt v. Giesebrechts Uebersetzung nur zum Teile, meistens bringt er seine eigene. Diese klingt vielfach besser, nicht nur weil er sich kräftigerer, mehr bezeichnender Ausdrücke bedient, sondern auch enger an den lateinischen Text hält. Für ersteres sei nur auf einige Ausdrücke hingewiesen:

Gregor:	Giesebrecht-Hellmann:	Dahn:
bipennis	Axt	Doppelaxt, Streitaxt, Streitbeil
furtum	das gestohlene Gut	die Deube
hasta	Lanze	Spieß
iuscella	Gericht	Leckerbissen
limbus	Besatz	Gürtel

	Gregor	Giesebrecht-Hellmann	Dahn
lurica milites		Panzer waffentragende Dienst- leute	Brünne Heerbannleute
missorium parentes securis sors species virtus		Tafelgerät Verwandte Axt Gebiet Waare Macht	Tafelaufsatz Gesippen Beil und wie bipennis Reichsteil Kostbarkeit Wunderkraft.
Die Anzahl ließe sich leicht vermehren. Der Text bedingt richtiger wiedergegeben, wie eine Auswahl		ist bei Dahn häufig un- von Stellen zeigen soll.	
	Gregor II, 27, K. u. A. S. 88.	Giesebrecht-Hellmann I, 101	Dahn 46
... erat ille adhuc <i>fanaticis erroribus in-</i> <i>volutus . . .</i>		... denn er war noch vom <i>heidnischen Aber-</i> <i>glauben</i> befangen.	Denn er war von <i>heidnischem Irrsal</i> be- fangen.
Ebenda II, 27, 89 ... cum armorum ap- paratu . . .		Ebenda I, 102 ... im Glanze seiner Waffen . . .	Ebenda 46 ... in seiner Waffen- rüstung.
Ebenda II, 31, 92 Libenter te, sanctis- sime pater, audebam; sed restat unum, quod <i>populum</i> , qui me sequi- tur, non <i>patitur relin-</i> <i>quere deus suos.</i>		Ebenda I, 107 Gerne würde ich, heiligster Vater, auf dich hören, aber eins macht mir noch Bedenken, das <i>Volk</i> , das mir anhängt, duldet nicht, daß <i>ich</i> <i>seine Götter verlasse.</i>	Ebenda 52 Gern will ich, h. V., dich anhören, doch eins ist noch übrig (zu be- denken, zu tun): <i>es will</i> <i>mein Volk seine Götter</i> <i>nicht verlassen.</i>
Ebenda Velis depictis adum- brantur plateae, eccle- siae curtinis albertibus adurnantur, baptistirium conponitur, balsama dif- funduntur, <i>micrant fla-</i> <i>grantes odorem cerei,</i> totumque <i>templum bap-</i> <i>tistirii</i> divino resperge- retur ab odore, talem- que sibi gratiam ad- stantibus Deus tribuit, ut <i>aestimarent se para-</i> <i>disi odoribus collocari.</i>		Ebenda Mit bunten Decken wurden nun die Straßen behängt, mit weißen Vorhängen die Kirchen geschmückt, die Tauf- kirche in Ordnung ge- bracht, Wohlgerüche verbreiteten sich, <i>es</i> <i>schimmerten hell die</i> <i>duftenden Kerzen</i> und das <i>ganze Heiligtum</i> <i>über dem Taufbecken</i> wurde von himmlischem Wohlgeruch erfüllt; und solche Gnade ließ Gott denen zuteil werden, die damals gegenwärtig wa- ren, daß <i>sie meinten, sie</i> <i>seien versetzt in die Wohl-</i> <i>gerüche des Paradieses.</i>	Ebenda 54 (So werden) die Breit- straßen mit bunten Teppichen geschmückt, die Kirchen mit weiß- glänzenden Vorhängen behängt, der Taufbrun- nen wird zugerüstet, Wohlgerüche werden ausgesprengt, <i>es schim-</i> <i>mern duftig die bren-</i> <i>nenden Wachskerzen,</i> der ganze <i>Tempel des</i> <i>Taufbrunnens</i> erfüllt sich mit himmlischem Wohlgeruch und über alle Anwesenden ver- hängt Gott solche Gnade, daß sie <i>wäh-</i> <i>ten, unter den Dün-</i> <i>sten des Paradieses zu weilen.</i>
Ebenda 93 Mitis de pone colla, Sigamber; <i>adora</i> quod <i>incendisti, incende,</i> quod <i>adorasti.</i>		Ebenda 108 Beuge still deinen Nacken, Sicamber, <i>ver-</i> <i>ehre</i> , was du <i>verfolgst,</i> <i>verfolge</i> , was du <i>ver-</i> <i>ehrtest.</i>	Ebenda 55 Beuge den Nacken, gesänftigter Sicamber, <i>bete</i> an, was du <i>ver-</i> <i>brannt, verbrenne,</i> was du <i>angebetet.</i>

Gregor

II, 40, 103

Ecce pater tuus senuit
et *pede dibile claudicat.*
„Si illi, inquit, moreretur,
recte tibi *cum amicitia nostra* regnum illius reddebatur!“

Ebd. II, 40, 103

Sed *iudicio Dei* in
foram, quam patri
hostiliter fodit, incessit.

Ebd. IV, 5, 145

... hic scriptos Tau
vocabatur.

Ebd. 46 K. u. A. 180

... *luricam*, ut ferunt,
in libellare, quo *charte*
abdi solet sunt, recondit . . .

Ebd.

... stabant autem testes
in *sacrario*.

Ebd.

... *rudi* domino

Ebd. IV, 48, 183

Quid de Latta monasterio
referam, in quo beati
Martinus habentur reliquiae?

Ebd.

... *beati enim Martinus*
istud est *monasterium*.

Ebd. V, 3, 194

... non enim poteris
eos acceperere, *nisi ut*
fidem facias . . .

Giesebrecht-Hellmann

Ebd. 123

Siehe, dein Vater ist
alt, *schwach zu Fuß*
und *hinkt*. Stürbe er,
so würde dir mit *unserer*
Unterstützung sein Reich
mit Recht zuteil.

Ebd. 123

Aber Gott ist gerecht
und er fiel selbst in
die Grube, die er seinem
Vater schändlich
gegraben hatte.

Ebd. 184

... dieses Zeichen
wurde von den gemeinen
Leuten Tau genannt.

Ebd. I, 243

... legte er heimlich
seinen *Harnisch*, so erzählt
man, in einen
Bücherkasten, in den
man sonst *Papiere* ein-
zupacken pflegte . . .

Ebd. 244

... stellte Zeugen im
Altarraum auf.

Ebd.

... den *neuen* Herrn . . .

Ebd. 246

Und was soll ich
vom Kloster Latta sagen,
wo die Gebeine
des hl. Martinus sind?

Ebd. 247

... denn dies ist
das Kloster des hl. Martinus.

Ebd. II, 8

... wirst sie also nicht
zurückhalten können,
wenn du nicht dein Wort
gibst . . .

Dahn

65

Siehe, dein Vater steht
im Greisenalter und
hinkt gelähmten Fußes.
Wenn er sterben sollte,
würde dir *mit unserer*
Freundschaft sein Reich
rechtmäßig zufallen.

Ebd. 66

Aber *durch Gottes*
Richterspruch fiel er
selbst in die Grube,
die er seinem Vater
feindselig gegraben.

Ebd. 103–104

Dieser (der hl. Julianus)
wurde von den gemeinen
Leuten der Tau-Schreiber
(scriptor nach Hs. A. 1) genannt.
[Das gibt entschieden
bessern Sinn!]

Ebd. 153

... seine Brünne, . . .
... in dem
man sonst *Urkunden*
zu verwahren pflegt . . .

Ebd.

... es standen Zeugen
in der *Sakristei*.

Ebd. 154

... diesem *groben* Ge-
bieter

Ebd. 156

... *wo Reliquien des*
hl. Martinus sind?

Ebd. 156

... denn *dieses* Kloster
gehört dem *hl. Martinus*
[oder ist Eigentum
des hl. Martinus,
ist diesem geweiht].

Ebd. 168

... wenn du nicht
das rechtlich bindende
Versprechen gibst . . .

Gregor

194

Siggo . . . qui . . .
et ab Chilperico rege
ita *provocatus erat, ut
servitium, quod tempore
fratris sui habuerat,
obteneret* . . .

Ebd. V, 4, 195

. . . cuius virtus he-
sterna die *paralytica
membra* dirixisset.

Ebd. V, 5, 197

. . . in exilio super
ripam Rhodani in turri
quadam arta atque de-
tecta *retruditur* . . .

Ebd.

Sed cum obtinere non
posset a rege, *ut in loco,
unde deiectus fuerat,
restitueretur* . . .

Ebd. V, 6, 198

Ideo doceat unum-
quemque christianum
*haec causa, ut quando
coelestem accipere me-
ruerit medicinam, ter-
rena non requirat stu-
dia.*

Ebd. V, 10, 109

Huius oculi nunquam
caligaverunt.

Giesebrecht-Hellmann

9

Auch S . . . und von
König Ch. berufen wor-
den war *mit der Maß-
nahme, das Amt zu be-
halten*, das er zu seines
Bruders Zeiten bekleidet
hatte

Ebenda II, 10

. . . durch dessen
Wunderkraft noch tags
zuvor *gelähmte Glieder*
gerade gerichtet worden
wären.

Ebd. 13

. . . in einem engen
und dachlosen Turm
am Ufer der Rhone *in-
terniert*. 2. Aufl. besser
(1, 228): . . . in . . .
Turm . . . *gesteckt*.
„Internieren“ hat doch
ganz andere Bedeutung.

Ebd.

Aber er konnte nicht
vom Könige erlangen,
daß er wieder *an den
Platz gesetzt* wurde, von
wo er entfernt worden
war.

Ebd. 18

Hievon lerne ein jeg-
licher Christ, daß er,
wenn er *Hilfe und Bei-
stand vom Himmel zu
erhalten* gewürdigt wird,
sich nicht mehr nach
irdischen Künsten um-
tun muß.

Ebd. 19

Seine Augen wurden
niemals dunkel (2. Aufl.
Seine Augen sehen nie-
mals den Schlaf).

Dahn

168

S . . . und von K.
Ch. *aufgefordert worden*
war, *das Amt* . . . zu
behalten.

Ebd. 169

. . . dessen Wunder-
kraft erst gestern *einer
Gelähmten Glieder* ge-
rade gemacht habe.
(Nach A. 4 liest G.
paralytici; nach Wun-
der des hl. Martinus
2. Buch, Kap. 27 hat
sich das Wunder an
einem *Weibe* ereignet,
daher wohl *paralyticae*
gegen die Hss. rich-
tiger!)

Ebd. 172

. . . in . . . *Turm* . . .
geworfen.

Ebd.

. wieder in
die Stellung eingesetzt
zu werden, von wo usw.

Ebd. 175/6

Dieser Fall lehre je-
den Christen, daß er,
wenn er *himmlische
Arznei zu erhalten ge-
würdigt worden*, nicht
noch *irdisches Wissen*
angehen muß.

Ebd. 177

Seine Augen sahen
niemals den Schlaf. (Da
es sich um einen Klaus-
ner handelt, der be-
ständig betete, las oder

Gregor

V, 14, 202

. . . *proprium* habens
causam . . .

Ebd. V, 48, 239

. . . *auris unius inci-*
sione multatur . . .

Ebd. V, 49, 240

. . . *me conviciis et*
sputis egit . . .

Ebd. VI, 19, 261

. . . *si iniuriam tuam*
emendare voluerit, *nihil*
male geris [A 1 moli].

Ebd. VI, 31, 270

Nam si *ordinem ra-*
tionis filius meus Childer-
bertus inquirat, cognu-
scit . . .

Ebd. 271

. . . *totam spem in*
Dei *iudicio* conlocans
. . .

Giesebrecht-Hellmann

2, 24

. . . da er eine *beson-*
dere Angelegenheit aus-
zurichten hatte.

Ebd. 2, 93

. . . schneid man ihm
endlich zur Strafe ein
Ohr ab . . . (2. Aufl.
kerbte man ihm end-
lich zur Strafe das eine
Ohr *ein* . . .)

Ebd. 2, 98

schmähte . . . mich . . .
und spie mich an . . .

Ebd. 2, 141

. . . wenn er das be-
gangene Unrecht gut-
machen will, *um so*
besser für dich. (Diese
aus der 2. Aufl. her-
übergenommene Ueber-
tragung ist kaum rich-
tig; allenfalls: „handelst
du nicht übel“.)

Ebd. 2, 153

Denn wenn mein
Sohn Ch. *der Abfolge*
der Dinge nachgeht,
wird er sich sofort über-
zeugen . . . (2. Aufl.
Denn wenn m. S. Ch.
gründlich die Sache
untersucht, wird er leicht
entdecken . . . besser
als das gezwungene „der
Abfolge . . . nachgeht!“

Ebd. 155

Er stellte seine Sache
ganz dem *Willen* Got-
tes anheim.schrieb, ist diese Ueber-
tragung wohl richtiger
und die Berufung auf
5. Moses 34, 7 in Hell-
manns A. 4 kaum an-
gebracht.)

Dahn 180

. . . da er eine *eigene*
Rechtssache zu führen
hatte . . .

Ebd. 221

Wie Giesebrecht 2.
Aufl., die Strafe nach
Dahn zur Kennzeich-
nung entlaufener Skla-
ven öfter vorkommend.

Ebd. 224

. . . mißhandelte mich
mit Schmähungen und
Ausstofungen . . .

Ebd. 256

Will *nihil mali quae-*
ras emendieren und
überträgt sinngemäßer:
so suche nicht das Böse.

Ebd. 265

Denn wenn m. S.
Ch. *gründlich den Zu-*
sammenhang der Dinge
untersucht, wird er . . .

Ebd. 267

Er setzte seine Hoff-
nung auf das *Gericht*
Gottes — besser, da bei
dem Kriege zwischen
den Brüdern Gunthram
und Chilperich an die
Vorstellung angeknüpft
wird, Gott urteile wer

Gregor

VI, 45, 285

Et sic animus regis
dilulus est.

Ebd.

. . . quod dictum est
per Johel propheta: Resi-
dium locustae comedit
eruca, et residuum
erucae comedit brucus,
et residuum bruci co-
medit rubigo.

Ebd. VII, 4, 293

. . . Thesauris, quas
infra murorum septa
concluserat . . .

Ebd. VII, 22, 303.

. . . quod vero com-
mendatum habuit, pub-
licatum est . . .

Ebd. VII, 22, 304

*Cumque iam altarium
cum oblationibus pallio
syrico coopertum essit*

Ebd. VII, 22, 304

Ego vero valde tibi
molestus eram.

Ebd.

. . . hoc si *faceris* . . .

Ebd. VII, 31, 311/12

Posito enim desuper
cultro et sic *de alio* per-
cuciebat.**Giesebrecht-Hellmann**

2, 180

Auf diese Weise wußte
sie den Zorn des Königs
zu *besänftigen*.

Ebd. 2, 181

(Nach Luthers Ueber-
setzung wiedergegeben.)
Was die Raupen lassen,
das fressen die Heu-
schrecken, und was die
Heuschrecken lassen,
das fressen die Käfer,
und was die Käfer las-
sen, das frißt das Ge-
schmeiß.

Ebd. 2, 194

. . . mit den Schätzen,
welche sie in die Stadt
gebracht hatte . . .

Ebd. 2, 211

Was er aber andern
anvertraut hatte, wurde
für den Staatsschatz
eingezogen. — In III,
170 berichtet: Die
Staatsländereien aber,
die er erhalten hatte,
wurden eingezogen.

Ebd. 2, 213

Und als über den
Altar und *das Opfer*
die seidene Decke ge-
breitet war Zu
Opfer hat H. die An-
merkung „das Meß-
opfer“, was ganz un-
möglich ist, schon im
Hinblicke auf munera
in Z. 13.

Ebd.

Ich aber war sehr
ärgerlich über dich.

Ebd.

. . . wenn du dich
nicht *warnen* läßt . . .

Ebd. 2, 227

Er setzte nämlich das
Messer mit der Schneide
darauf und schlug *mit*Recht hat und verleihe
diesem den Sieg.**Dahn 285**Und so ward der
König *getäuscht*.

Ebd. 286

Richtiger nach dem
lat. Text: Was die
Heuschrecke läßt, das
frißt die Raupe, und
was die Raupe läßt,
frißt die Werre und was
die Werre läßt, frißt
der Rost.

Ebd. 295

. . . welche sie in den
Mauern dieser Stadt
geborgen hatte . . .

Ebd. 312

Was ihm aber com-
mendiert worden, wurde
. . . .

Ebd. 314

U. als über den Altar
und die *Opfergaben* . . .

Ebd. 315

Ich schien dir jedoch
sehr verhaßt zu sein (je-
denfalls sinngemäßer!)

Ebd.

. . . wenn du dies
ausführst . . .

Ebd. 326

Indem er sein Messer
darauflegte (besser wäre:
darauf setzte), schlug er

der *Faust* von der andern Seite auf den Rücken.

mit einem zweiten auf das erste (besser wäre: hieb er mit einem andern darauf).

Gregor

VII, 33, 314

.. perversitates et praesumptiones ..

Ebd. VII, 38, 318

Nunc *accipe salubrem consilium* ..

Ebd. VII, 38, 318

.. quia non vult rex *perdere solatium tuum*

Ebd. VII, 42, 321

Nihil nobis et Martino tuo, quem semper in *causis* inaniter proferis; sed et tu et ipsi *praecia* dissolvitis, pro eo quod regis *imperium* neglexistis.

Ebd. VIII, 10, 331

Tunc intra *lapsum*, quod opere meo ad capiendorum piscium necessitatem praeparaveram, repperi.

Ebd. VIII, 19, 337

.. in *adulteriis* nimis dissolutus erat ..

Ebd. VIII, 20, 338

Nicecius tamen *ex laico*, qui prius ab Chilperico rege *praecceptum dixerat*, in ipsa urbe episcopatum adeptus est.

Ebd. VIII, 20, 338

.. *utilitas* tamen *aeclesiae* ... omnino exerceretur ..

Giesebrecht-Hellmann

2, 231

.. Verschwörungen und Empörungen ..

Ebd. 2, 238

Nun aber *fasse* einen *heilsamen Entschluß*.

Ebd. 2, 238

.. daß der König deine *Kraft nicht entbehren* will ..

Ebd. 2, 243

Was haben wir mit deinem Martinus zu schaffen, den du *bei jeder Gelegenheit* als Vorwand gegen uns gebrauchst! Du und diese Leute, ihr werdet den *Bann* zahlen, weil ihr des Königs *Gebot* nicht Folge geleistet habt.

Ebd. 2, 263

Ich fand ihn aber in einem *Hamen*, den ich mir für meinen Bedarf zum Fischfang angelegt hatte. (2. Auflage gibt *lapsum* durch „*Fischteich*“ wieder).

Ebd. 2, 277

.. ließ sich auch häufig *Unsittlichkeit* zu schulden kommen.

Ebd. 2, 278

N. aber, *ein Laie*, der seine *Bestallung* schon von K. Ch. *erwirkt* hatte, erhielt das Bistum in der Stadt.

Ebd. 278/9

.. die *äußern Angelegenheiten* sollten jedoch nach seiner Anordnung in gewohnter Weise besorgt werden.

Dahn 329

.. Verkehrtheiten und Anmaßungen.

Ebd. 335

Jetzt aber *befolge heilsamen Rat*.

Ebd. 335

.. daß der König dein *Leben nicht austilgen* will (oder: dich nicht töten will).

Ebd. 339

Nichts haben wir mit deinem Martinus zu schaffen, den du immer in *Staatssachen* grundloser Weise vorbringst; du und diese Leute ihr zahlet die *Bannbuße* vielmehr, weil ihr selbst des Königs *Banngebot* verachtet habt.

Ebd. 353

Hat dafür „*Senkfang*“. Es ist wohl dasselbe, was im Salzburger Urkundenbuch I, 220 als „*wörslac*“ bezeichnet wird.

Ebd. 365

.. allzu ausschweifend im *Ehebruch* war ..

Ebd. 366

N. aber, der *ehemalige Laie*, der seinen *Anstellungsbefehl* dem K. Ch. *abgelockt* hatte ..

Ebd. 366

Die *Verwaltung des Kirchenvermögens* sollte jedoch nach seiner Anordnung geführt werden.

Gregor

VIII, 29, 342
 . . . Fredegundis duos
cultos ferreos fieri prae-
 cepit, quos etiam *cara-*
xari profundius et ve-
 nino infici iussit . . .

Ebd. VIII, 31, 347
 Fugite . . . *malum*
 hoc . . .

Ebd. VIII, 40, 353
 . . . *ethnum* in vasis
 deferentibus . . .

Ebd. VIII, 42, 354
 . . . subito effractum
pulpitum domus . . .

Ebd. IX, 12, 369
 Cumque iam *annillus*
de caede Ursio *cernere-*
tur . . .

Ebd. IX, 12, 369
 Nonnulli etiam a *pri-*
matu ducatus remoti
 sunt . . .

Ebd. IX, 18, 372
 . . . tamen quae contra
 rationem gessimus cuncta
componere non mora-
 mur.

Giesebrecht-Hellmann

2, 286
 . . . ließ F. doch zwei
Dolche von Eisen ma-
 chen, die sie mit *tiefen*
Rinnen versehen und in
 Gift tauchen ließ . . .

Ebd. 2, 295
 . . . fliehet . . . dieses
Verderben.

Ebd. 305
 . . . *Thunfisch* in Ge-
 fäßen trugen . . .

Ebd. 307
 . . . brach plötzlich
 das *Gebälk* des Hauses
 ein.

Ebd. III, 19
 Und als U. *schon er-*
schöpft vom Morden
war . . .

Ebd. III, 20
 Einige wurden auch
 der *hohen Aemter* ent-
 kleidet . . .

Ebd. III, 26
 . . . auch wollen wir
 nicht zögern, für alles,
 was wir Unrechtes ge-
 tan haben, *Genugtuung*
 zu leisten.

Dahn 373

. . . ließ F. doch zwei
 eiserne *Messer* schmie-
 den, die sie gar tief
 mit (Zauber-) Zeichen
 ritzen und mit Gift be-
 streichen ließ. (Dazu
 vgl. Arm. 7. Da Z. 4
 Fred. diese Messer als
 „gladios“ bezeichnet,
 waren es wohl Scramaxae
 — so D. 374, A. 2.

Ebd. 383
 . . . fliehet . . . *dieses*
Scheusal . . . (nämlich:
 Fredegunde, die dem
 Bischof Ronachar den
 vergifteten Trank ge-
 reicht hatte).

Ebd. 393
 . . . *einen Seeigel* in
 Gefäßen trugen. (D.
 denkt A. 6 an den eß-
 baren Seeigel; das ist
 recht zweifelhaft, so daß
Thunfisch vorzuziehen
 wäre, wenn nicht in
 vasis u. Z. 14 vasa quo-
 que ethyni dastünde;
 sollte man an einen
 schon zerstückelten Th.
 denken?)

Ebd. 396
 Bringt zu *Gebälk* die
 A. 2: die Bretterschicht:
pulpitum, also dürfte
 das Wort wohl mit
Fußboden zu übertra-
 gen sein.

Ebd. 416
 Und als bereits *ein*
Ring von den von U.
Erschlagenen zu *sehen*
 war

Ebd. 416
 Einige wurden auch
 des *hohen Ranges* des
Herzogtums enthoben.

Ebenda 421
 . . . was wir wider das
 Recht getan, dafür wol-
 len wir unverzüglich *die*
Buße zahlen (compo-
 nere) — wie im Texte Z. 19
 ut componeret cuncta.

Gregor

IX, 19, 373

... eo quod in regno
Guntchramni regis ha-
beretur.

Ebd. IX, 29, 384

... *et non pereamus*
ac dissolvamus certum
dicione tuae tributum.

Ebd. X, 3, 411

... cum videritis *vel-*
lae huius ... *domus*
incendia concremare ...

Ebd. X, 13, 422

Si enim *resurrectio*
futura non est, quid
proderit iustis bene
agere, quid nocebit
peccatoribus male?

Decedant ergo cuncti
in voluptatibus suis, et
faciat unusquisque quae
placuerint, *si iudicium*
futurum non erit.

Ebd. X, 15, 424

... adpraehensam
praepositam *pro* abba-
tissa, quia tenebrae
erant, *excussis linteami-*
nibus, a capite soluta
caesariae, detrahunt ...

Ebd. X, 16, 430

... quod *male derep-*
tum fuerat ...

Giesebrecht-Hellmann

III, 72

... weil er in dem
Reiche K. G.'s lag.

Ebd. III, 47

... wir wollen uns
dir *unterwerfen* und
einen bestimmten Tri-
but zahlen.

Ebd. III, 95

... wenn ihr *das*
Haus des Gehöftes in
Feuer aufgehen.

Ebd. 3, 115

Denn wenn es keine
zukünftige *Auferstehung*
gibt, was nützt es dann
den Gerechten redlich
zu leben und was schadet
den Sündern ihr
Leben in Ungerechtig-
keit?

Gäbe es keine zukünf-
tige Auferstehung, so
könnten alle dahinfah-
ren in ihren Gelüsten
und ein jeder tun, was
ihm beliebt.

Ebd. III, 118

... ergriffen die Pröp-
stin; *denn sie glaubten*,
da es dunkel war, es
sei die Aebtissin. Sie
zeretzten ihr die Klei-
der und rissen ihr die
Haare vom Kopfe.

Ebd. 128

... was sie *Böses*
getan ...

Dahn 422

... denn in dem
Reiche G.'s haßte man
ihn. Dazu A. 4: „in-
visus ist bei A. u. K.
wohl nur aus Versehen
ausgeblieben“. Erst so
ist in dem Satze ein
Sinn hergestellt!

Ebd. 441

... wir *wollen nicht*
zugrunde gehen usw.

Ebd. 466

... wenn ihr *die Häu-*
ser des Landgutes bren-
nen Dazu A. 4:
Domus ist Accus. Plur.;
„eine villa konnte eine
Mehrzahl zugehöriger
Gebäude umfassen“.

Ebd. 522 Anm. 1

Denn wenn es keine
zukünftige *Auferstehung*
gibt, was nützt es denn
den Gerechten gut zu
handeln und was schadet
es den Sündern
böse zu handeln? Mö-
gen sie dann doch alle
dahinleben in ihren Ge-
lüsten und möge doch
ein jeder tun, was ihm
beliebt, wenn es ein
künftiges Gericht nicht
geben wird.

Vgl. dazu die Anm.
über Verhältnis von
Auferstehung und Ge-
richt.

Ebd. 487

... ergriffen die
Pröpstin, welche sie, da
es dunkel war, für die
Aebtissin nahmen, *ris-*
sen ihr die Linnentücher
herunter und *lösten ihr*
das Haar auf dem
Haupte. Sie zerrten sie
fort ...

Ebd. 496

... was *böslich ge-*
raubt worden ...

Gregor

X, 19, 43

Scripta enim ista in
regestum Chilperici regis
in unum scriniorum
pariter sunt reperta . . .

Ebd. X, 19, 433

. . . ipsum ab *ordine*
sacerdotali . . . remo-
verunt.

Ebd. X, 21, 434

Hi praesentiam expe-
tunt regis.

Ebd. X, 25, 438

. . . *discussurus* viam
illius . . .

Ebd. X, 27, 439

Tunc ordinati a *mu-*
liere viri . . . adstete-
runt . . .

Mehrere derartige Stellen zu verzeichnen, verbietet schon der Raum einer Anzeige. Die mitgeteilten mögen genügen, um zu zeigen, daß der neueste Bearbeiter doch nicht die größt-wünschenswerte Vollkommenheit erreicht hat, wofür der Grund bereits oben angegeben erscheint; vergessen soll nicht sein, daß die „Berichtigungen“ hie und da etwas verbessern. Dem I. Band ist eine Stammtafel Gregors und der Merowinger beigegeben; in letzterer ist nur die Reihenfolge der Gemahlinnen Chlothars I. verändert. Der III. Band bringt sehr sorgfältig gearbeitete und bequem eingerichtete Register, die eine Benützung des vielfach zerstreuten Stoffes erleichtern. Leider ist beim I. Bande vergessen worden, am oberen Rande der Seiten Buch- und Kapitelzahl hinzuzufügen, die in den beiden andern nach dem Vorgange Giesebrechts aufscheinen.

Salzburg.

Giesebrecht-Hellmann

133

Denn jene Schriften
waren *im Schatz* K.
Ch.'s zusammen in
einem Schreine gefun-
den worden.
(Besser „in einer Schatz-
kammer.“)

Ebd. 3, 134

Stießen ihn . . . aus
d. *priesterlichen Stande*
aus.

Ebd. 3, 136

. . . machten sie sich
auf zum König. Rich-
tiger als 2. Aufl. . . be-
riefen sie sich auf das
Gericht des Königs.

Ebd. 3, 142

. . . um ihm den
Weg zu vertreten (nach
der Leseart *discussurus*).

Ebd. 3, 144

Da traten drei Män-
ner, die von *Fredegunde*
dazu beordert waren . . .

Dahn 500 u. A. 8

Denn jene Schriften
waren in einem *Vor-*
ratsraum K. Ch.'s in
einem der Schreine ge-
funden worden. (Rege-
stum wäre vielleicht
besser durch „Kammer“
i. d. Bedeutung „könig-
liches Kabinet“ wieder-
zugeben.

Ebd. 501 u. Anm. 3

. . . entsetzten ihn der
bischöflichen Würde.
(Sinngemäßer, da bei
Gregor meist sacer-
dotalis-episcopalis er-
scheint.)

Ebd. 502

. . . suchten sie den
König persönlich auf.

Ebd. 506

. . . seinen *Weg erkun-*
den (nach der Leseart
discursurus.)

Ebd. 508

Da . . . , von *dem*
Weibe dazu beordert
. . . (Wie charakteris-
tisch für Gregor von
der einige Zeilen früher
genannten *Fredegunde*
als „vom Weibe“ zu
sprechen!)

Dr. H. Widmann.